



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

39

20.10.2025

INHALTSVERZEICHNIS

- 80 Feiertagsrecht
Schutz der "Stillen Tage" im Monat November 2025

Nr. 40 - 132

80

Feiertagsrecht Schutz der "Stillen Tage" im Monat November 2025

Nach dem Bayer. Feiertagsgesetz sind an folgenden
Feiertagen verboten:

1. **An Allerheiligen** (1. November ab 02:00 Uhr)

- a) öffentliche Tanzveranstaltungen,
- b) der Betrieb von Spielhallen,
- c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.
Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt,
- d) der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.

2. **Am Volkstrauertag** (16. November ab 02:00 Uhr)

- a) öffentliche Tanzveranstaltungen,
- b) der Betrieb von Spielhallen,
- c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.
Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt,

- d) der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.

3. **Buß- und Bettag** (19. November ab 02:00 Uhr)

- a) öffentliche Tanzveranstaltungen,
- b) der Betrieb von Spielhallen,
- c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
- d) der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben,
- e) Sportveranstaltungen.

Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlicher und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen, und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

4. **Am Totensonntag** (23. November ab 02:00 Uhr)

- a) öffentliche Tanzveranstaltungen,
- b) der Betrieb von Spielhallen,

- c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.
Sportveranstaltungen sind erlaubt,
- d) der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.

An den o. g. Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind zusätzlich verboten:

1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr alle vermeidbaren lärmzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören;
2. öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen;
3. Treibjagden.

Die Gemeinden können im Einzelfall aus wichtigen Gründen von diesen Verboten eine Befreiung erteilen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Feiertagsgesetz verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kronach, 08.10.2025
Landratsamt

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat